

PFLICHTPRAKTIKUM

WIE STEHT ´S UM MEINE RECHTE?

**Arbeitsrechtliche Infos
kurz und kompakt**

**Elternabend WI`MO
22.10.2025**

Mag. Sara Nadine Pöcheim, M.A.

Mögliche Vertragsarten

- **Echter Dienstvertrag (Arbeitsvertrag)**
- **Freier Dienstvertrag**
- **Werkvertrag**

- **Volontariat** keine Verpflichtung zur Arbeitsleistung, kein Entgeltanspruch
- **Pflichtpraktikum** Ergänzung zur schulischen Ausbildung
- **“Ferialarbeitnehmer“** sind Arbeitnehmer

Pflichtpraktikum

Primär = Ausbildungszweck dh „Erlernen“ von praktischen Fähigkeiten die in der Schule (bzw Studium) „theoretisch“ vermittelt werden.

Arbeitspflicht?

Lern- & Ausbildungszweck?

Bindung an Arbeitszeit?

Entgeltanspruch?

Bindung an Arbeitsort?

Versicherung?

Anwendung arbeitsrechtlicher Bestimmungen?

Arbeitsverhältnis!?

Bin ich an vorgegebene Arbeitszeiten gebunden?		
Bin ich fix in den Betrieb eingegliedert?		
Bin ich an Weisungen gebunden?		
Müsste meine Tätigkeiten sonst jemand anderer übernehmen?		
Erbringe ich Arbeitsleistung?		

Abschluss Arbeitsvertrag

- Arbeitsvertrag = zivilrechtlicher Vertrag zwischen AG & AN
- AG = Jeder, der im Rahmen eines Arbeitsvertrages über die Arbeitskraft eines anderen verfügt (§ 2 Abs 1 ASchG, 35 ASVG, § 51 ASGG)
- AN = Wer von einem anderen zu Diensten in persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit verpflichtet ist (§ 36 ArbVG)
- AN-Gruppen: Angestellte, Arbeiter, andere (Lehrlinge, Vertragsbedienstete, Beamte...)

Arbeitsvertrag

- ✓ Beginn und Ende des Arbeitsverhältnisses
- ✓ Arbeitsort
- ✓ Name AN/AG (<18 – Erziehungsberechtigte)
- ✓ Beginn + Ende des Arbeitstags, Arbeitszeit
- ✓ Bruttolohn/Monat + Fälligkeit
- ✓ Vorgesehene Verwendung

**Muster-
Arbeitsvertrag**



Kollektivvertrag



- **KV Handel:** Pflichtpraktikant:innen erhalten Entgelt i.H. des Lehrlingseinkommens des 1. Lehrjahres, beim zweiten Praktikum des 2. Lehrjahres.
1. oder 2. Lehrjahr 2025: 1.000,- oder 1.170,-
- **KV für Gastronomie:** Pflichtpraktikant:innen erhalten Entgelt i.H.v. Lehrlingseinkommen für das dem Schuljahr entsprechenden Lehrjahr.
2. oder 3. Lehrjahr ab 1.5.2025 (Ktn): 1.180,- oder 1.400,-

Arbeitszeit - Beschäftigung von Minderjährigen

- Wichtige Informationsquelle = Kinder & Jugendlichen Beschäftigungsgesetz
- **Jugendliche????** -> Die das 15. Lebensjahr vollendet haben und der allgemeinen Schulpflicht unterliegen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs.
- Achtung Arbeitszeitgrenzen:
 - Höstarbeitszeit 8h / Tag, 40h / Woche
In manchen KV's gibt es andere NAZ-Regelungen:
zB. Handel -> 38,5 / Woche; 8 h/Tag
 - **Überstundenverbot!**

Arbeitszeit - Beschäftigung von Minderjährigen

➤ Überstundenverbot bei Minderjährigen:

- (rechtswidrig) geleistete Überstunden sind mit 50% zu vergüten
- Über 18-jährige Lehrlinge erhalten den niedrigsten Facharbeiterlohn

➤ Für Jugendliche über 16 Jahre sind Überstunden NUR möglich:

- für Vor- und Abschlussarbeiten
- maximal 30 Minuten täglich
- Konsumation = primär Zeitausgleich durch frühere Beendigung oder auch späteren Arbeitsbeginn -> spätestens in der Folgewoche!
- Nur wenn dies „nicht möglich“ Ausbezahlung der Überstunden.

Arbeitszeit - Beschäftigung von Minderjährigen

➤ Wochenfreizeit / Wochenruhe:

- Ruhezeit: 12 Stunden täglich, 2 freie Tage wöchentlich
 - > Wöchentlich ununterbrochene Freizeit von 2 Kalendertagen, wobei der ganze Sonntag umfasst sein muss.
 - > Hat spätestens um 13:00 Uhr am Samstag zu beginnen, außer bei unbedingt notwendigen Abschlussarbeiten Beginn am Samstag um 15:00 Uhr.
 - > Ausnahmen: zB Handel: Samstag 18:00 Uhr bis Montag 07:00 Uhr.
- Ruhepause täglich 0,5 Stunde wenn mehr als **4,5 Stunden** „gearbeitet“ werden (spätestens nach der 6. Stunde zu absolvieren)
- Sonn- und Feiertagsruhe: grundsätzlich arbeitsfrei
- Nachtarbeitsverbot von 20⁰⁰ – 6⁰⁰
 - > Ausnahme Gastgewerbe: Ü16 bis 23 Uhr

Beendigung eines Arbeitsverhältnisses

- Arbeitgeber-Kündigung
 - Arbeitnehmer-Kündigung
 - Einvernehmliche Auflösung
 - Berechtigter vorzeitiger Austritt
 - Entlassung
-
- **Worauf immer zu achten bei Beendigung?**
 - Endabrechnung, Dienstzeugnis bzw Praktikumsbestätigung, sind noch Ansprüche offen (Überstunden?....Arbeitszeitaufzeichnungen?)

Tipps fürs Praktikum

VOR DEM PRAKTIKUM

- Unterlagen einfordern (Arbeitsvertrag, Praktikumsbestätigung, Dienstzettel)
- Schule informieren
- Arbeitsvertrag überprüfen lassen (AK, Gewerkschaft)

Tipps fürs Praktikum

Während des Praktikums

- Alle Unterlagen u. Lohnabrechnungen gut aufbewahren
- Dokumentation der Arbeitszeit (mitschreiben, App, Dienstpläne abfotografieren) → keine Tagessummen, sondern exakte Zeiten (Beginn – Pause – Ende)



Tipps fürs Praktikum

Nach dem Praktikum

- Keine voreiligen Unterschriftsleistungen
- Einfordern nicht erfüllter Ansprüche, am besten schriftlich (z.B. Überstunden), Achtung: Verfall! (KV-abhängig, meist 3 Monate)

➤ **Arbeiterkammer Kärnten:**

- 050 – 477 1004 Abteilung Arbeitsrecht
- 050 - 477 1002 Abteilung Lehrlings- & Jugendschutz

Nützliche Informationsquellen

➤ Informationen AK-Website:



➤ Broschüre Pflichtpraktikum:

<https://www.arbeiterkammer.at/service/broschueren/Bildung/Pflichtpraktikum.html>



**Danke für Ihr
Interesse!**